Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

Februar 2014

Erbschaft- und Erbschaftsteuerrecht

Beweis der Existenz eines nicht auffindbaren Testaments

Wer sich auf ein unauffindbares Testament beruft, muss die formgültige Errichtung und den Inhalt des Testaments beweisen und trägt im Erbscheinsverfahren insoweit die Feststellungslast. An den Nachweis sind wegen der für die Errichtung eines Testaments geltenden Formvorschriften strenge Anforderungen zu stellen (OLG Schleswig 12.08.13, 3 Wx 27/13).
Die strengen Anforderungen sind erfüllt, wenn das Testament, das nur noch in Kopie vorliegt, in zwei folgenden notariellen Testamenten erwähnt wurde. Der Erblasser war dann von der Existenz und Gültigkeit des im Original unauffindbaren Testaments ausgegangen. Ein weiteres Indiz für die Existenz und Gültigkeit des im Original unauffindbaren Testaments ist es, wenn eine Umschreibung von Grundbesitz aufgrund des Testaments erfolgt war. Hierfür war gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung ein Erbschein erforderlich, der nur auf Grundlage des im Original unauffindbaren Testaments erteilt werden durfte. Nach Grundbuchumschreibung wies das Grundbuch die wichtigsten Inhalte des Testaments auf.

Pflichtteilsstrafklausel – Einschränkende Auslegung nur bei Behindertentestament

Wenn Eltern in einer gemeinschaftlich errichteten letztwilligen Verfügung ihre Kinder gleichmäßig als Schlusserben eingesetzt haben ohne ausdrückliche Regelungen i. S. eines sogenannten Behindertentestaments zu treffen und bestimmt haben, dass dasjenige ihrer Kinder, das nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils seinen Pflichtteil fordert, auch nach dem Tod des später versterbenden Elternteils auf den Pflichtteil beschränkt sein soll, greift diese „Pflichtteilsstrafklausel“ auch ein, wenn nicht das (behinderte) Kind selbst sondern der Träger der Sozialhilfe aus übergegangenem Recht die Pflichtteilsansprüche geltend macht.
Die Erbeinsetzung der gemeinsamen Kinder für den Schlussfall ist nicht von der Pflichtteilsstrafklausel zu trennen. Ein Abweichen von der wechselbezüglich verfügten Schlusserbeneinsetzung der Kinder nach Maßgabe der Pflichtteilssanktionsklausel durch eine eigene letztwillige Verfügung ist dem überlebenden Elternteil gemäß § 2271 Abs. 2 BGB nicht gestattet (OLG Hamm 28.02.13, 10 U 71/12).

Tod des Mieters: Kündigungsrecht des Vermieters

Verstirbt der Mieter von Wohnraum, treten die nach § 563 BGB bestimmten Personen in das Mietverhältnis ein. Erklären eingetretene Personen innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen, gilt der Eintritt als nicht erfolgt. Sind mehrere Personen in das Mietverhältnis eingetreten, so kann jeder die Erklärung für sich abgeben.
Der Vermieter kann das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er vom dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis Kenntnis erlangt hat, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, wenn in der Person des Eingetretenen ein wichtiger Grund vorliegt.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Allgemeinverbindliche Mindestlöhne ab 01.01.2014: Höhe und Branchen

Elektrohandwerk:
Ab dem 01.01.2014 erhalten die Beschäftigten in den alten Bundesländern 10,00 € und in den neuen Bundesländern und Berlin 9,10 €. In einer zweiten Stufe steigt der Mindeststundenlohn dann zum 01.11.2015 in den alten Ländern auf 10,10 € und in den neuen Bundesländern und Berlin auf 9,35 €.

Aus- und Weiterbildung:
Der Mindeststundenlohn beträgt zum 01.01.2014 in Westdeutschland und Berlin 13,00 € und in Ostdeutschland 11,65 €. Zum 01.01.2015 steigt er erneut und zwar auf 13,35 € im Westen und Berlin sowie auf 12,50 € im Osten. Zudem wird der jährliche Urlaubsanspruch von 26 auf 29 Tage erhöht.

Baugewerbe:
Der Mindestlohn beträgt ab Januar 2014 in den alten Bundesländern je nach Lohngruppe zwischen 11,10 € und 13,95 €; in Berlin liegt er zwischen 11,10 € und 13,80 €. In den neuen Bundesländern beläuft sich der Mindestlohn zum 01.01.2014 einheitlich auf 10,50 €.

Gebäudereinigung:
Ab dem 01.01.2014 beträgt der Mindeststundenlohn in der Innen- und Unterhaltsreinigung (Lohngruppe I) 9,31 € im Westen und Berlin und 7,96 € im Osten. Ab 01.01.2015 steigt er weiter auf 9,55 € im Westen und 8,21 € im Osten. In der Glas- und Fassadenreinigung (Lohngruppe VI) beträgt der Mindestlohn ab dem 01.01.2014 12,33 € im Westen und 10,31 € im Osten. Ab 2015 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 12,65 € im Westen und 10,63 € im Osten.

Friseurhandwerk:
Rückwirkend zum 01.01.2013 beträgt der Mindeststundenlohn in den alten Bundesländern 7,50 €. Ab dem 01.08.2014 beläuft er sich auf 8,00 € und ab dem 01.08.2015 auf 8,50 €. In den neuen Bundesländern sowie in Berlin gilt ab dem 01.11.2013 ein Mindeststundenlohn von 6,50 €. Zum 01.08.2014 steigt er auf 7,50 € und zum 01.08.2015 auf 8,50 €.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht
und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de